

Allergenkennzeichnung

Zutaten in verpackten oder lose abgegebenen Lebensmitteln, die allergische oder andere Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können, so genannte Allergene, sind zu kennzeichnen.

1. Was sind Allergene?

Allergene sind Eiweiße, die schon in kleinsten Mengen allergische Reaktionen auslösen können. Allergene kommen unter anderem in Nahrungsmitteln vor. Jeder Allergiker reagiert anders auf den Kontakt mit Allergenen. Symptome wie z.B. Hautreizungen, Schwellungen, aber auch Atemnot oder ein allergischer Schock können die Folge sein und in schwersten Fällen zum Tode führen.

2. Was ist zu kennzeichnen?

Folgende 14 Produktgruppen und sämtliche Erzeugnisse daraus enthalten allergene Stoffe.

- Glutenthaltiges Getreide und daraus hergestellte Erzeugnisse namentlich z. B. Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Dinkel etc. (z.B. Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Dinkel)
- Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Sojabohne und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose)
- Schalenfrüchte namentlich z.B. Mandeln, Haselnüsse, Pistazien etc. und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Schwefeldioxid und Sulfite in einer Konzentration von mehr als 10 mg/kg oder mg/l, als SO₂ angegeben
- Lupine und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse

Wenn der Name einer Zutat wie „Pflanzliche Öle“ oder „Lecithin“ nicht eindeutig erkennen lässt, ob sich dahinter eines der Allergene verbirgt, dann muss noch einmal zusätzlich darauf hingewiesen werden, also „Pflanzliche Öle (aus Soja)“ oder „Lecithin (aus Eiern)“.

Auch bei alkoholischen Getränken muss auf Zutaten mit allergenem Potential hingewiesen werden, wie beispielsweise auf Sulfite im Wein. Bei eindeutig nachvollziehbaren Produkten, deren Bezeichnung des Lebensmittels bereits auf das Allergen schließen lässt: z. B. Lachs mit Spinat muss Fisch nicht angegeben werden; Erdbeer-Milchshake muss Milch nicht angegeben werden.

3. Wer muss kennzeichnen?

Jeder, der Lebensmittel an den Endverbraucher oder an die Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgibt.

4. Wie ist zu kennzeichnen (lose Abgabe)?

1. Schriftlich
 - Auf einem Schild / Aufsteller auf dem Lebensmittel oder in der Nähe

- Auf der Speise oder Getränkekarte oder in Preisverzeichnissen mittels Fußnote und erklärender Legende
- Durch einen Aushang in der Verkaufsstätte
- Sonstige schriftliche oder elektrotechnische Dokumentation, die für den Verbraucher leicht zugänglich ist (z. B. Tablet)

2. Mündlich

Wahlweise ist auch eine mündliche Angabe auf Nachfrage des Verbrauchers vor Abschluss des Kaufvertrages in alle o. g. Fällen möglich. Dazu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Personal muss hinreichend geschult sein um sachkundig Auskunft geben zu können
- Der Verbraucher muss durch einen Aushang in der Verkaufsstätte oder durch eine Angabe beim Lebensmittel gut lesbar und deutlich sichtbar darauf hingewiesen werden, dass die Auskunft mündlich erfolgt und eine schriftliche Aufzeichnung auf Nachfrage zugänglich ist.
- Eine schriftliche Aufzeichnung zu den allergenen Zutaten muss vorliegen.
- Diese Aufzeichnung ist für die zuständige Behörde und für den Endverbraucher leicht zugänglich.

Die schriftliche Angabe des allergenen Stoffes muss das Wort „enthält“ voran gestellt werden z. B. enthält Weizen, enthält Haselnüsse.

Die Allergenkennzeichnung muss, bezogen auf das jeweilige Lebensmittel, gut sichtbar, deutlich und gut lesbar sein. Die Allergenangaben sowie ggf. der Hinweis, wo die Allergenangabe zu finden ist, dürfen nicht durch andere Angaben verdeckt sein.

Stand: 20.05.2020

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 04721-662132 an das Veterinäramt des Landkreises Cuxhaven.